

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 518, § 210 a, § 187

Leitsatz:

Enthält die Berufungsschrift die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners, dann ist es unschädlich, wenn die ladungsfähige Anschrift des Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelgegners nicht angegeben ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 421/77

Urteil des BAG vom 9. März 1978

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 421/77

6 (H) Sa 137/76 Hamburg

Verkündet am
9. März 1978

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. März 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Schnabel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 11. März 1977 - 6 (H) Sa 137/76 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe schuldhaft das Zustandekommen eines Anstellungsvertrages zwischen ihm und der Firma P (Chicago/USA) verhindert; er hat deswegen Schadenersatz verlangt.

Beide Parteien waren vor dem Arbeitsgericht durch Rechtsanwälte vertreten.

Mit Urteil vom 9. September 1976 hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen; das Urteil des Arbeitsgerichts wurde dem Kläger am 14. Oktober 1976 zugestellt. Am 28. Oktober 1976 haben die Prozeßbevollmächtigten des Klägers auf einem mit ihrem Namen und ihrer Anschrift versehenen Briefbogen wie folgt Berufung eingelegt:

"B e r u f u n g

In der Sache
des Dipl.-Kaufmannes J S ,
R H 80,
Klägers/Berufungsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte M G , Dr. K H ,
G H , H L , R H ,
J 38, H ,

g e g e n

die C Vermögensverwaltung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. J
A und Dr. H E ,
W Str.3-7, H ,
Beklagte/Berufungskläger,
Namens und im Auftrag des Klägers/Berufungsbeklagten
wird hiermit gegen das Urteil des Arbeitsgerichts
Hamburg unter dem Aktenzeichen 8 Ca 465/75 - zuge-
stellt am 14. Oktober 1976 - das Rechtsmittel der
Berufung eingelegt.

Für den Kläger/Berufungsbeklagten:
Handschriftliche Unterschrift
Rechtsanwalt (Dr. K H)"

Der Berufungsschrift des Klägers war das angefochtene Urteil nicht beigelegt. Die arbeitsgerichtlichen Akten wurden vom

Landesarbeitsgericht am 1. November 1976 angefordert.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, die Berufungsschrift sei fehlerhaft, weil sie keine ladungsfähige Anschrift ihrer Prozeßbevollmächtigten enthalte; schon deshalb sei die Berufung unzulässig. Die Berufungsschrift leide zudem noch an zwei weiteren Mängeln, die die Berufung unzulässig machten: Einmal werde der Kläger sowohl im Rubrum wie im Text der Berufungsschrift fälschlich als "Berufungsbeklagter" bezeichnet, und damit sei zweifelhaft, wer Rechtsmittelführer sei; zum anderen fehle das Datum der Verkündung des angefochtenen Urteils.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 11. März 1977 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, weil in der Berufungsschrift die ladungsfähige Anschrift der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht angegeben war und die arbeitsgerichtlichen Akten erst nach Ablauf der Berufungsfrist beigezogen wurden. Mit der Revision begehrt der Kläger die Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz zum Zwecke einer sachlichen Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zu Unrecht als unzulässig verworfen; die Berufungsschrift genügt den Anforderungen des § 518 ZPO.

1. Entgegen der Ansicht der Beklagten führte die Verwechslung der Bezeichnung der Rechtsmittelparteien nicht zur Unzulässigkeit der Berufung. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wie auch des Bundesgerichtshofs verlangt allerdings, daß die Rechtsmittelschrift eindeutig erkennen läßt, für und gegen welche Partei das Rechtsmittel eingelegt wird (BGHZ 21, 168 [170 ff.]; BGH VersR 1974, 1098; BAG AP Nr. 14 zu § 518 ZPO; BAG AP Nr. 21 zu § 518 ZPO [zu II 1 a der Gründe]; BAG 21, 368



- 4 -

[369 f.] = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO [zu 1 der Gründe]). Eine bloße Verwechslung der Parteirollen ist aber unschädlich, solange sich aus dem übrigen Inhalt der Berufungsschrift deutlich ergibt, für wen tatsächlich Berufung eingelegt werden soll (RGZ 144, 314 [315 ff.]; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 20. Aufl., § 518 Anm. II 2 c; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 36. Aufl., § 518 Anm. 2 Bd).

Im vorliegenden Fall bezeichnet die Berufungsschrift in ihrem Rubrum des Klägers als "Berufungsbeklagten" und die Beklagte als "Berufungskläger", zugleich heißt es, es werde "namens und im Auftrage des Klägers/Berufungsbeklagten" Berufung eingelegt. Daß hier eine Verwechslung vorliegen muß, war zu erkennen. Da die das Rechtsmittel einlegenden Rechtsanwälte aus dem Briefkopf und der Unterschrift der Berufungsschrift hervorgehen und im Rubrum als die Anwälte des Klägers angegeben sind, ist ersichtlich, wo der Fehler liegt: Der Kläger ist fälschlich als Rechtsmittelbeklagter bezeichnet und in Wirklichkeit Rechtsmittelkläger; die Beklagte ist Rechtsmittelbeklagte. Aus dem gesamten Inhalt der Berufungsschrift geht folglich deutlich genug hervor, für und gegen welche Partei Berufung eingelegt wird. Die Verwechslung der Bezeichnung der Rechtsmittelparteien schadet daher nicht.

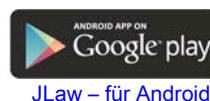
2. Die Angabe der ladungsfähigen Anschrift der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten war neben der Angabe der ladungsfähigen Anschrift der Beklagten selbst in der Berufungsschrift entbehrlich. Der erkennende Senat hat bereits in einem Urteil vom 2. November 1968 (BAG 21, 193 [197 f.] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I 2 der Gründe]) entschieden, daß eine Rechtsmittelschrift noch ordnungsgemäß ist, wenn der Rechtsmittelbeklagte zutreffend bezeichnet ist, die Angabe seines Prozeßbevollmächtigten dagegen fehlt.

Das Bundesarbeitsgericht fordert für das arbeitsgerichtliche Verfahren in ständiger Rechtsprechung (vgl.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zuletzt BAG AP Nr. 37 zu § 518 ZPO m.w.N.), daß die Rechtsmittelschrift die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten enthalten muß. Dies Erfordernis soll gewährleisten, daß die Rechtsmittelschrift der Partei selbst oder deren Prozeßbevollmächtigten ohne Verzögerung zugestellt werden kann. Der Rechtsmittelbeklagte hat im Arbeitsgerichtsverfahren ein besonderes und schutzwürdiges Interesse daran, möglichst umgehend zu erfahren, ob das von ihm erstrittene Urteil rechtskräftig geworden ist oder ob er sich auf eine weitere Auseinandersetzung in der Rechtsmittelinstanz einrichten muß.

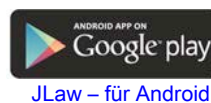
Die Gründe, derentwegen die Person des Rechtsmittelbeklagten aus der Rechtsmittelschrift erkennbar sein muß, erfordern jedoch - wie der Senat schon in seiner Entscheidung vom 2. November 1968 (aaO) ausgeführt hat - nicht auch die Angabe seines Prozeßbevollmächtigten. Die Belange des Rechtsmittelbeklagten werden mit der Zustellung an ihn persönlich gewahrt. Auch aus § 210 a Abs. 1 ZPO folgt entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht, daß die Anschrift des Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelbeklagten neben der der Partei selbst angegeben werden muß, wenn diese in der Vorinstanz vertreten war. Nach § 210 a Abs. 2 ZPO kann an die Partei selbst zugestellt werden, wenn ein Prozeßbevollmächtigter nicht vorhanden oder sein Aufenthalt unbekannt und ein Zustellungsbevollmächtigter von der Partei nicht bestellt ist. Es begegnet keinen Bedenken, die Zustellung an die Partei selbst auch dann vorzunehmen, wenn ein Prozeßbevollmächtigter, an den nach § 210 a Abs. 1 ZPO zuzustellen wäre, infolge der fehlenden Benennung in der Rechtsmittelschrift dem Rechtsmittelgericht nicht bekannt wird. Selbst wenn man in solchen Fällen die Zustellung an die Partei nicht schon in entsprechender Anwendung von § 210 a Abs. 2 ZPO als ordnungsmäßig ansieht, könnte ein etwaiger Zustellungsmangel nach § 187 Satz 1 ZPO als geheilt angesehen werden. Die Ausnahme des § 187 Satz 2 ZPO greift nicht Platz (vgl. BAG 21, 193 [197 f.]

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

= AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I 2 der Gründe]).

3. Die Berufung des Klägers ist schließlich auch nicht deshalb unzulässig, weil die Berufungsschrift das Verkündungsdatum der angefochtenen Entscheidung nicht angibt. Nach § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO muß eine ordnungsgemäße Berufungsschrift die Bezeichnung des angefochtenen Urteils enthalten. Diese Vorschrift hat den Sinn, dem Rechtsmittelgegner wie auch dem Gericht Gewißheit zu verschaffen, welches Urteil angefochten werden soll. Es kommt deswegen nicht im einzelnen darauf an, in welcher Weise die angefochtene Entscheidung bezeichnet wird, sondern es ist allein notwendig, daß aufgrund der Angaben der Rechtsmittelschrift die Identität des Urteils feststeht (vgl. BAG AP Nr. 35 zu § 518 ZPO [zu I der Gründe] m.w.N.).

Die Identität des im vorliegenden Falle angefochtenen Urteils ergibt sich hinreichend aus der Angabe der Parteien des Rechtsstreits, des Aktenzeichens und des erlassenden Gerichts. Aufgrund dieser Angaben mußte der Beklagten und Berufungsbeklagten ohne weiteres klar sein, gegen welches Urteil sich die Berufung richtete; diese Angaben ermöglichten es dem Landesarbeitsgericht auch, die zugehörigen Akten der ersten Instanz sogleich beizuziehen. Dann war es unschädlich, daß der Berufungskläger das Verkündungsdatum der angefochtenen Entscheidung nicht angegeben hatte. Das angefochtene Urteil war auch so hinreichend bestimmt bezeichnet und den Anforderungen des § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO war damit Genüge getan.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Pape

Schnabel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

